Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1367

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Fett-Marktordnung)

— Drucksache V/1260 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Staratzke

Die Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Fett-Marktordnung) wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 5. Februar 1967 dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend mit Frist zum 14. April 1967 zur Behandlung zugewiesen. Bei dieser Verordnung handelt es sich um eine sog. Nachlaufverordnung, die im Bundesgesetzblatt II Seite 1586 verkündet wurde und am 31. Dezember 1966 in Kraft getreten ist.

Durch die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3025) wurde eine gemeinsame Marktorganisation für Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie für pflanzliche oder aus Fischen und Meeressäugetieren gewonnene Öle und Fette errichtet. Der Zeitpunkt des 1. November 1966, an dem die gemeinsame Marktorganisation u. a. für Oliven in Kraft treten sollte, wurde jedoch auf den 10. November 1966 verschoben (Verordnung Nr. 171/66/EWG vom 28. Oktober 1966 — Amtsblatt S. 3410).

Für folgende Erzeugnisse sind daher ab 10. November 1966 die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden und die Binnenzollsätze auf „frei" zu senken:

1. Oliven, frisch oder gekühlt der Tarifnr. 07.01 - N - I Binnenzollsatz: frei (bisher: frei),
   regelmäßiger Außenzollsatz = EWG-Zollsatz: 7 % des Wertes (bisher: 4,2 %);

2. Oliven, gekocht oder nicht, gefroren, aus Tarifnr. 07.02
   Binnenzollsatz: frei (bisher 12 %),
   regelmäßiger Außenzollsatz = EWG-Zollsatz: 19 % (bisher 23,4 %);

3. Oliven, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet, aus Tarifnr. 07.03 - A - I
   Binnenzollsatz: frei (bisher: 2 %),
   regelmäßiger Außenzollsatz = EWG-Zollsatz: 8 % (bisher 6,8 %);

4. Oliven, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet, aus Tarifnr. 07.04 - B
   Binnenzollsatz: frei (bisher 10 %),
   regelmäßiger Außenzollsatz = EWG-Zollsatz: 16 % (bisher: 19,6 % des Wertes).

Die Griechenlandzollsätze sind auf Grund des Assoziierungsabkommens zwischen der EWG und Griechenland entsprechend anzupassen.

Durch die von der Bundesregierung bereits erlassene Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 wurde der Deutsche Zolltarif an die obengenannte EWG-Verordnung, die in allen EWG-Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht ist, angepaßt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat gegen die getroffenen Maßnahmen keine Bedenken erhoben.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, von seinem Recht zur Aufhebung der Verordnung keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 1. Februar 1967

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Vorsitzender

Dr. Staratzke
Berichterstatter